

STADTWERKE GÜNZBURG

KOMMUNALUNTERNEHMEN

Wasser • Abwasser • Tiefgarage • Waldbad • Energie

Stand Januar 2017

Stadtwerke Günzburg KU
Heidenheimer Straße 4
89312 Günzburg

Angaben zur Ermittlung der befestigten Grundstücksflächen für die Berechnung der Einleitungsgebühr für Regenwasser

Erstmeldung Neubau Umbau Abbruch

Änderung

Grundstück:

Adresse: _____
Straße/Hausnr.

Flurnummer: _____

Eigentümer: _____
Vor- und Nachname

Tel. tagsüber – für Rückfragen und Termine

Straße /Hausnr.

PLZ/Ort

Grundlage der Gebühr

Gemäß § 10 der Entwässerungskostensatzung erheben die Stadtwerke für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage eine Einleitungsgebühr. Diese Einleitungsgebühr setzt sich zusammen aus

- der Gebühr, die sich nach der Menge des Schmutzwassers bemisst
- der Gebühr, die sich nach der befestigten Fläche des angeschlossenen Grundstückes bemisst. Die Gebühr hierfür beträgt derzeit 0,50 € pro Quadratmeter befestigte Fläche und Jahr.

Weist der Anschlussnehmer nach, dass er von bestimmten befestigten Flächen kein Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet (also versickert), so entfällt für diese Flächen die oben, unter b) genannte Gebühr.

Wird aus Versickerungsanlagen ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage hergestellt, bzw. genehmigt so wird nur die Hälfte (0,25 €) der unter b) genannten Gebühr berechnet.

Befestigte Flächen, § 11 Abs. 3 der Entwässerungskostensatzung

Als befestigte Flächen werden die Teile des Grundstücks angesetzt, die durch bauliche Maßnahmen so verändert worden sind, dass Niederschlagswasser nicht mehr ungehindert versickern kann. Dazu zählen insbesondere

- die mit Gebäuden überbauten Grundstücksbereiche
- gepflasterte, asphaltierte oder betonierte Flächen.

Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der mitgeteilten Maße, so können die Stadtwerke das Ausmaß der befestigten Flächen schätzen.

Versickerungsgebot

In der Regel ist das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern (§ 4 Abs. 4 der Entwässerungskostensatzung). Dies kann im Gelände über Sickermulden, über Sickerschächte, über Rohrversickerung (Rigolen) o.ä. geschehen.

Ist eine Versickerung wegen des anstehenden Untergrundes nicht möglich, (Nachweis muss bei den Stadtwerken eingereicht werden) so muss das Niederschlagswasser in Rückhalteeinrichtungen auf dem Grundstück zurückgehalten werden (§ 9 Abs. 7 der Entwässerungskostensatzung).

Eine Entwässerung auf den öffentlichen Straßen- oder Gehwegbereichen ist nicht zulässig.

Ermittlung der überbauten Grundstücksfläche

a) Gebäude

- Gebäudegrundrisse
- Hauptgebäude (Wohngebäude und gewerblich genutzte Gebäude) Grundfläche: _____m²
 - abzüglich Flächen mit ordnungsgemäßer Versickerung des Niederschlagswassers
(Zur Versickerung dienen Sickerschächte, Rigolen, Gelände usw.) abzgl.: _____m²
 - Nebengebäude (Garagen, Carports, Stallungen) Grundfläche: _____m²
 - abzüglich Flächen mit ordnungsgemäßer Versickerung des Niederschlagswassers abzgl.: _____m²

b) befestigte Fläche

dazu zählen Hofeinfahrten, Stellplätze, welche mit Pflaster, Asphalt, oder Beton o. ä. befestigt sind

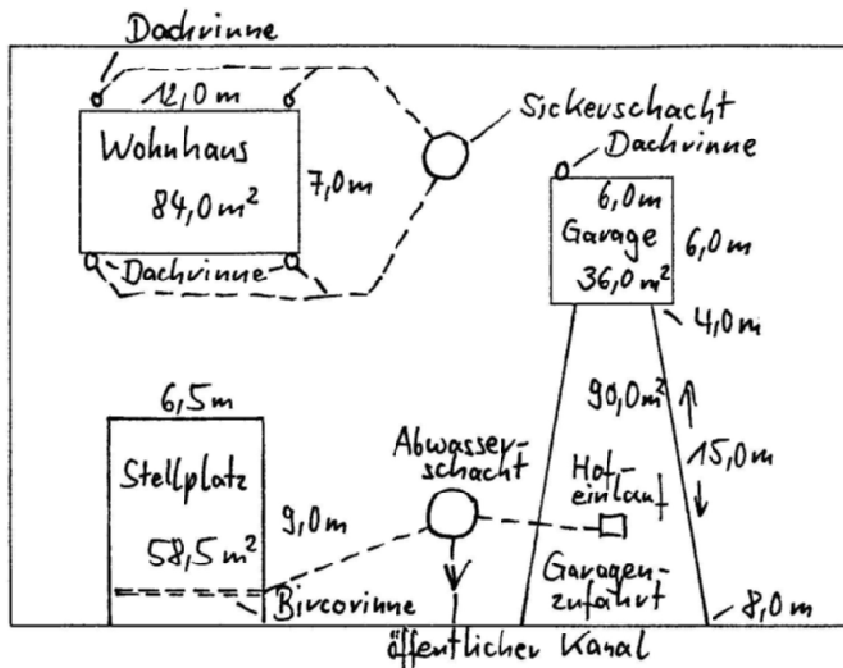
- Befestigte Flächen (Parkflächen, Garagenzufahrten, Wege u.s.w.) Grundfläche: _____m²
- abzgl. Flächen mit ordnungsgemäßer Versickerung des Niederschlagswassers
(Zur Versickerung dienen Sickerschächte, Rigolen, Gelände usw.) abzgl.: _____m²

Gebührenpflichtige Fläche (Gesamtflächen abzgl. Sickerflächen)	Summe: _____m²
---	----------------------------------

Lageplan

Wir bitten Sie, in den beiliegenden Lageplan die Gebäude bzw. befestigten Flächen und die dazugehörigen regenwasserführenden Anlagen skizzenhaft einzuzeichnen, soweit bekannt.

Beispiel:



**Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.(§ 12 Absatz 2 Entwässerungskostensatzung)
Die Stadtwerke Günzburg behalten sich eine Überprüfung der Angaben vor.**

Mit nachfolgender Unterschrift bestätigt der Eigentümer die vorgenannten Flächenangaben

Ort/Datum

Unterschrift Eigentümer o. Vertreter

Vermerk der Stadtwerke Günzburg - wird von den Stadtwerken Günzburg ausgefüllt

Wurde durch den Eigentümer gemeldet am:

Wurde durch die Stadtwerke Günzburg geprüft am:

Inkrafttreten der gemeldeten Veränderung

Name des prüfenden Mitarbeiters:

Ort/Datum

Unterschrift Mitarbeiter (SWG)